



Satzung

der Stadt Lingen (Ems)
über Parkgebühren (Parkgebührenordnung)

in der Fassung vom 20. Juni 2024

Inhaltsverzeichnis

	Seite
§ 1	Gegenstand der Erhebung der Parkgebühr..... 2
§ 2	Parkgebühren 2
§ 3	Elektrisch betriebene Fahrzeuge..... 3
§ 4	Carsharing 4
§ 5	Sonderregelungen..... 4
§ 6	Inkrafttreten..... 4

Aufgrund der §§ 10 und 58 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) in der Fassung vom 17. Dezember 2010 (Niedersächsisches GVBl. S. 576), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 08. Februar 2024 (Nds. GVBl. 2024 Nr. 9), in Verbindung mit § 6 a Abs. 6 des Straßenverkehrsgesetzes (StVG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 05. März 2003 (BGBl. I S. 310), zuletzt geändert durch Artikel 8 des Gesetzes vom 21. November 2023 (BGBl. 2023 I Nr. 315), hat der Rat der Stadt Lingen (Ems) in seiner Sitzung am 20. Juni 2024 beschlossen:

§ 1 Gegenstand der Erhebung der Parkgebühr

Soweit das Parken auf öffentlichen Straßen, Wegen und Plätzen im Geltungsbereich von Parkscheinautomaten durch Beschilderung als gebührenpflichtig gekennzeichnet ist, werden Gebühren nach Maßgabe dieser Gebührenordnung erhoben.

Gebühren nach Maßgabe dieser Satzung können außer am Parkscheinautomaten auch über weitere zugelassene Systeme zur Bezahlung von Parkgebühren entrichtet werden. Die Gebührenpflicht auf den gebührenpflichtigen Parkplätzen beginnt werktags um 08:00 Uhr und endet werktags um 18:00 Uhr.

Während der übrigen Zeiten ist das Parken gebührenfrei.

§ 2 Parkgebühren

1. Für die Parkplätze innerhalb des städtischen Ringes (Abgrenzung: Konrad-Adenauer-Ring, Wilhelmstraße, Bernd-Rosemeyer-Straße), den Parkplatz Johannes-Meyer-Straße/Konrad-Adenauer-Ring und den Parkplatz „Alter Güterbahnhof“, Bernd-Rosemeyer-Straße, betragen die Gebühren:

Dauer	Gebühr
1. bis 4. angefangene Stunde jeweils	1,00 €
jede weitere angefangene Stunde	0,50 €
Tageshöchstsatz	6,00 €

2. Für alle übrigen Parkplätze im Stadtgebiet einschließlich der Parkbuchten an den zu 1. genannten drei Abgrenzungsstraßen betragen die Gebühren:

Dauer	Gebühr
je angefangene Stunde	0,50 €
Tageshöchstsatz	5,00 €

Dauerparker zahlen auf Parkplätzen innerhalb des städtischen Ringes 40,00 € pro Monat und außerhalb des städtischen Ringes 30,00 € pro Monat.

Die Vergabe eines Dauerparkplatzes erfolgt nach Verfügbarkeit unter dem Vorbehalt einer Kündigungsfrist von 4 Wochen.

- 3 a. Für die Benutzer der Bundesbahn (Bahnpendler) besteht eine Sonderregelung. Auf dem Bahnhofsgelände ist für diesen Personenkreis ein Sonderparkplatz ausgewiesen. Dieser Parkplatz darf nur in Verbindung mit einem gültigen Fahrausweis benutzt werden. Beim Kauf eines Fahrausweises wird nach Verfügbarkeit auf der Grundlage der nachfolgend genannten Tarife eine Parkerlaubnis ausgestellt.

Dauer	Gebühr
Tageskarte	1,50 €
Wochenkarte	4,50 €
Monatskarte	8,00 €

- 3 b. Eine weitere Sonderregelung besteht für die Parkbucht in der Poststraße. Um möglichst vielen Postkunden einen Parkplatz anbieten zu können, wird folgender Tarif eingeführt:

Dauer	Gebühr
je angefangene 6 Minuten	0,10 €
Die Höchstparkdauer beträgt 30 Minuten.	

- 3 c. Sofern der Benutzer die bargeldlose Zahlvariante des Handyparkens wählt, muss kein Parkschein gelöst werden und es besteht die Möglichkeit der minutengenauen Abrechnung. Die Gebühr wird dabei anteilig je angefangene Minuten berechnet und auf volle Centbeträge aufgerundet.
- 3 d. Auf dem Parkplatz 1 Bahnhof gibt es eine gebührenfreie Parkzeit von 30 Minuten. Eine sog. „Brötchentaste“ ist am Parkscheinautomaten eingerichtet. Ein mit der sog. „Brötchentaste“ gelöster „Nullparkschein“ gilt als bezahlter Parkschein. Bei Parkzeiten von über 30 Minuten ist die volle Parkgebühr für die gesamte Zeit des Parkvorgangs zu entrichten.
- 3 e. In den Parkbuchten in der Poststraße gibt es eine gebührenfreie Parkzeit von 15 Minuten. Eine sog. „Brötchentaste“ ist am Parkscheinautomaten eingerichtet. Ein mit der sog. „Brötchentaste“ gelöster „Nullparkschein“ gilt als bezahlter Parkschein. Bei Parkzeiten von über 15 Minuten ist die volle Parkgebühr für die gesamte Zeit des Parkvorgangs zu entrichten.
- 3 f. Bei der Nutzung von sog. Komfortparkplätzen (XXL-Parkplatz) ist das 1 ½ fache der zuvor genannten Parkgebühren zu entrichten. Die entsprechend eingerichtete Taste am Parkscheinautomaten ist zu bedienen.

§ 3

Elektrisch betriebene Fahrzeuge

1. Fahrzeuge im Sinne des § 11 der Fahrzeug-Zulassungsverordnung (FZV) vom 20. Juli 2023 (BGBl. 2023 I Nr. 344), zuletzt durch Artikel 2 Abs. 7 des Gesetzes vom 04. Dezember 2023 (BGBl. 2023 I Nr. 344), können auf allen gebührenpflichtigen Stellplätzen im öffentlichen Straßenraum während der gebührenpflichtigen Zeit gebührenfrei parken. Die gebührenfreie Parkdauer ist auf die Höchstparkdauer bzw. maximal 2 Stunden beschränkt.
2. Die Fahrzeuge müssen bei der Nutzung der Parkregelung mit einer der folgenden Kennzeichnungsarten versehen sein:
 - E-Kennzeichen für elektrisch betriebene Fahrzeuge nach § 11 Absatz 1 FZV
 - Plakette für elektrisch betriebene Fahrzeuge nach § 11 Absatz 4 FZV (Fahrzeuge im Sinne des § 11 Absatz 1 FZV, die aus einem Herkunftsstaat, der nicht die Bundesrepublik Deutschland ist, stammen)
 - im Ausland erteilte Kennzeichen oder Plaketten für elektrisch betriebene Fahrzeuge stehen in der Bundesrepublik Deutschland erteilten Kennzeichen oder Plaketten für elektrisch betriebene Fahrzeuge gleich

3. Die Nutzung der Parkregelung für elektrisch betriebene Fahrzeuge verpflichtet zur Auslage einer Parkscheibe.

§ 4 Carsharing

Carsharingfahrzeuge im Sinne des § 2 des Gesetzes zur Bevorrechtigung des Carsharing (CsgG) vom 05. Juli 2017 (BGBl. I S. 2230), zuletzt geändert durch Artikel 4 des Gesetzes vom 12. Juli 2021 geändert worden ist (BGBl. I S. 3091), können eine Dauerparkkarte zu einem reduzierten Preis von 240,00 € im Jahr erhalten (12*20,00 €). Die Dauerparkkarte gilt für alle städtischen Parkplätze mit Parkautomatenregelung und kann zum zeitlich unbegrenzten Parken genutzt werden.

§ 5 Sonderregelungen

Abweichend von den Regelfestlegungen in den §§ 1 - 4 können im begründeten Bedarfsfall und für begrenzte Dauer die Höchstparkdauer und die Parkgebühren gesondert festgelegt werden.

§ 6 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tage ihrer Bekanntmachung in Kraft. Die Satzung vom 25. März 2019 wird außer Kraft gesetzt. ¹⁾

Lingen (Ems), den 20. Juni 2024

Dieter Krone
Oberbürgermeister